BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SPITTAL AN DER DRAU

Bereich 3 - Wasserrecht



Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 - Wasserrecht, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

 Datum
 14.11.2024

 SP5-NWE-1747/2011 (269/2024)

 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

 Auskünfte
 Nadja Seebacher

 Telefon
 050 536 62211

 Fax
 050 536-62337

 bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at

 Seite
 1 von 2

Anton Stabentheiner, Simmerlach 13, 9781 Oberdrauburg. Kleinkraftwasserwerk am Simmerlacher Tobelbach auf den Grundstücken 697/1 und 697/9, KG 73119 Simmerlach. **Mündliche Verhandlung (Endüberprüfung)**

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 28.01.2013, Zahl: SP5-NWE-1747/2011 (036/2013), wurde Herrn Anton Stabentheiner die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Kleinkraftwerkes am Simmerlacher Tobelbach auf den Grundstücken 697/1 und 697/9, KG 73119 Simmerlach, (Wasserbuch PZ 206/9076) erteilt.

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat mit Erkenntnis vom 01.12.2016 festgestellt, dass die Errichtung des verfahrensgegenständlichen Kleinkraftwerks <u>nicht</u> bescheid- und projektgemäß ausgeführt wurde. Der relevante Auflagenpunkt 18. betrifft fremde Rechte und öffentliche Interessen (Restwasserabgabe) in größerem Umfang. Daher beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde I. Instanz für die **Überprüfung der Ausführung des Kleinwasserkraftwerks (Endüberprüfung)** eine mündliche Verhandlung für

Montag, 09. Dezember 2024

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um 09:30 Uhr im Gemeindeamt Irschen, 9773 Irschen 41, an.

Verhandlungsleiter: Mag. René Koplenig

In die Akte und sonstige Behelfe kann <u>nach telefonischer Absprache</u> bis zum 06.12.2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich Wasserrecht, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 603, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 12, 15, 32, 98, 102, 105, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. René Koplenig

Ergeht an:

Gemeinde Irschen, per Email; mit dem Ersuchen die "Öffentliche Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des Vorhabens anzuschlagen und die Verlautbarungsnachweise dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.